

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 2614/1999 der Kommission vom 10. Dezember 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 2615/1999 der Kommission vom 10. Dezember 1999 zur Bestimmung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle und des Beihilfenvorschusses	3
Verordnung (EG) Nr. 2616/1999 der Kommission vom 10. Dezember 1999 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2176/1999	5
Verordnung (EG) Nr. 2617/1999 der Kommission vom 10. Dezember 1999 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2177/1999 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion	6
Verordnung (EG) Nr. 2618/1999 der Kommission vom 10. Dezember 1999 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2178/1999	7
Verordnung (EG) Nr. 2619/1999 der Kommission vom 10. Dezember 1999 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2179/1999	8
Verordnung (EG) Nr. 2620/1999 der Kommission vom 10. Dezember 1999 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2180/1999	9
* Verordnung (EG) Nr. 2621/1999 der Kommission vom 10. Dezember 1999 zur Erstellung der vorläufigen Bilanz und zur Festsetzung der Beihilfe für 2000 zur Versorgung Guyanas mit Erzeugnissen, die unter die KN-Codes 2309 90 31, 2309 90 33, 2309 90 41, 2309 90 43, 2309 90 51 und 2309 90 53 fallen und als Futtermittel verwendet werden	10

* Verordnung (EG) Nr. 2622/1999 der Kommission vom 10. Dezember 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 388/92 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements mit Getreideerzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz	12
* Verordnung (EG) Nr. 2623/1999 der Kommission vom 10. Dezember 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 411/88 über die Methode und den Zinssatz, die bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz anzuwenden sind	14
* Verordnung (EG) Nr. 2624/1999 der Kommission vom 10. Dezember 1999 über die Einfuhr von Reis mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten im Rahmen einer zusätzlichen Tranche im Jahr 1999	16

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

1999/817/EG, Euratom:

* Beschluß des Rates vom 2. Dezember 1999 über die Ernennung eines Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses	18
---	----

1999/818/EG:

* Beschluß des Rates vom 6. Dezember 1999 zur Ernennung eines deutschen Mitglieds des Ausschusses der Regionen	19
--	----

Kommission

1999/819/Euratom:

* Beschluß der Kommission vom 16. November 1999 über den Beitritt der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) zum Übereinkommen über nukleare Sicherheit von 1994 (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 3223)	20
--	----

Übereinkommen über nukleare Sicherheit	21
--	----

1999/820/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 18. November 1999 zur Aussetzung der Zulassung von Betrieben in Slowenien, die Frischfleisch, Fleischerzeugnisse und Wildfleisch erzeugen ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 3816)	31
---	----

1999/821/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 22. November 1999 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, vorübergehend forstliches Vermehrungsgut zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinien 66/404/EWG und 71/161/EWG des Rates nicht entspricht (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 3793)	32
--	----

In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte

1999/822/GASP:

* Gemeinsame Aktion des Rates vom 9. Dezember 1999 zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung der Gemeinsamen Aktion 1999/523/GASP zur Bestätigung der Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die Funktion des Koordinators für den Stabilitätspakt für Südosteuropa	40
--	----

Hinweis für den Leser (siehe dritte Umschlagseite)



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2614/1999 DER KOMMISSION
vom 10. Dezember 1999
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1999

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 10. Dezember 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	204	71,2
	624	132,5
	999	101,8
0709 10 00	220	221,9
	999	221,9
0709 90 70	052	113,7
	204	156,7
	999	135,2
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	38,4
	204	47,0
	388	35,6
	999	40,3
0805 20 10	052	77,1
	204	54,5
	999	65,8
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	74,3
	999	74,3
0805 30 10	052	48,2
	600	68,8
	999	58,5
	999	83,7
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	400	83,7
	404	72,4
	728	109,8
	999	88,6
	999	88,6
0808 20 50	064	65,1
	400	89,0
	720	85,1
	999	79,7

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2645/98 der Kommission (ABl. L 335 vom 10.12.1998, S. 22). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2615/1999 DER KOMMISSION**vom 10. Dezember 1999****zur Bestimmung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle und des Beihilfeschusses**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf die Artikel 3 und 10 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1553/95 des Rates ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1554/95 des Rates vom 29. Juni 1995 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegulierung für Baumwolle und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1419/98 ⁽³⁾, insbesondere auf die Artikel 3, 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle unter Zugrundelegung des für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreises und unter Berücksichtigung des bisherigen Verhältnisses zwischen dem für diese und für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreises bestimmt. Die Bestimmung des bisherigen Preisverhältnisses wurde geregelt durch Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 der Kommission vom 3. Mai 1989 zur Durchführung der Beihilferegulierung für Baumwolle ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1624/1999 ⁽⁵⁾. Ist der Weltmarktpreis so nicht feststellbar, wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.

(2) Der Weltmarktpreis für entkörnte Baumwolle wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 unter Berücksichtigung der Angebote auf diesem Markt und der für den tatsächlichen Markttrend repräsentativen Notierungen für ein Erzeugnis mit bestimmten Merkmalen ermittelt. Zur Bestimmung dieses Preises ist der Durchschnitt der an einem oder mehreren europäischen Börsenplätzen festgestellten Angebote und Notierungen für ein in einem nordeuropäischen Hafen cif geliefertes Erzeugnis aus den Lieferländern zu berechnen, die für den internationalen Handel repräsentativ sind. Die einschlägigen Kriterien dürfen jedoch berichtigt werden, wenn dies wegen Abweichungen bezüglich der Qualität

des gelieferten Erzeugnisses oder der Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt ist. Diese Berichtigungen sind durch Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 geregelt.

(3) Der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle ist in Anwendung der genannten Kriterien, wie nachstehend angegeben, festzusetzen.

(4) Nach Artikel 5 Absatz 3a Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 entspricht der Beihilfeschuß dem Zielpreis, vermindert um den Weltmarktpreis und einen Betrag, der wie im Fall einer Überschreitung der garantierten Höchstmenge, aber unter Zugrundelegung der geschätzten und um 15 % erhöhten Erzeugung von nicht entkörnter Baumwolle zu berechnen ist. Für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 wurde die geschätzte Erzeugung durch die Verordnung (EG) Nr. 1870/1999 der Kommission ⁽⁶⁾ festgesetzt.

(5) Gemäß Artikel 5 Absatz 3a Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 wird der vorgenannte Vorschuß ab dem 16. Dezember 1999 durch einen neuen Vorschuß ersetzt, der nach derselben Berechnungsweise, jedoch auf der Grundlage der gemäß Artikel 8 Absatz 2 derselben Verordnung vorgenommenen und um mindestens 7,5 % erhöhten Neuschätzung der Erzeugung nicht entkörnter Baumwolle bestimmt wird. Mit der Verordnung (EG) Nr. 2606/1999 der Kommission ⁽⁷⁾ wurde die Erzeugung nicht entkörnter Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 neu geschätzt und der diesbezügliche Erhöhungsprozentsatz festgesetzt.

(6) Die Anwendung derselben Berechnungsweise auf zwei verschiedene Grundlagen von denen die eine die andere ab dem 16. Dezember 1999 ersetzt, führt dazu, den Vorschußbetrag je Mitgliedstaat, wie nachstehend angegeben, festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 19,571 EUR/100 kg festgesetzt.

⁽⁶⁾ ABL L 230 vom 31.8.1999, S. 3.

⁽⁷⁾ ABL L 316 vom 10.12.1999, S. 36.

⁽¹⁾ ABL L 148 vom 30.6.1995, S. 45.

⁽²⁾ ABL L 148 vom 30.6.1995, S. 48.

⁽³⁾ ABL L 190 vom 4.7.1998, S. 4.

⁽⁴⁾ ABL L 123 vom 4.5.1989, S. 23.

⁽⁵⁾ ABL L 192 vom 24.7.1999, S. 39.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 3a Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 genannte Beihilfevoranschuß beläuft sich für den Zeitraum vom 11. bis 15. Dezember 1999 auf:

- 43,816 EUR/100 kg in Spanien,
- 43,497 EUR/100 kg in Griechenland,
- 86,549 EUR/100 kg in den übrigen Mitgliedstaaten;

ab 16. Dezember 1999 beläuft er sich auf:

- 50,088 EUR/100 kg in Spanien,
- 46,155 EUR/100 kg in Griechenland,
- 86,549 EUR/100 kg in den übrigen Mitgliedstaaten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2616/1999 DER KOMMISSION**vom 10. Dezember 1999****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2176/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2176/1999 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die im Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis des KN-Codes 1006 30 67 nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2176/1999 genannten Ausschreibung anhand der vom 3. bis zum 9. Dezember 1999 eingereichten Angebote auf 242,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.⁽³⁾ ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 4.⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2617/1999 DER KOMMISSION**vom 10. Dezember 1999****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2177/1999 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der Kommission vom 6. September 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Reis nach Réunion ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1453/1999 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2177/1999 der Kommission ⁽⁵⁾ wurde eine Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von Reis nach der Insel Réunion eröffnet.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, die auf

die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 ist die Festsetzung einer Höchstsubvention nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die vom 6. bis zum 9. Dezember 1999 im Rahmen der Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis des KN-Codes 1006 20 98 nach der Insel Réunion gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2177/1999 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 261 vom 7.9.1989, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2618/1999 DER KOMMISSION**vom 10. Dezember 1999****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2178/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2178/1999 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen europäischen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2178/1999 genannten Ausschreibung anhand der vom 3. bis 9. Dezember 1999 eingereichten Angebote auf 150,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.⁽³⁾ ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 10.⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2619/1999 DER KOMMISSION
vom 10. Dezember 1999

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2179/1999

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2179/1999 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2179/1999 genannten Ausschreibung anhand der vom 3. bis zum 9. Dezember 1999 eingereichten Angebote auf 137,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2620/1999 DER KOMMISSION**vom 10. Dezember 1999****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2180/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2180/1999 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2180/1999 genannten Ausschreibung anhand der vom 3. bis zum 9. Dezember 1999 eingereichten Angebote auf 130,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.⁽³⁾ ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 16.⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2621/1999 DER KOMMISSION**vom 10. Dezember 1999****zur Erstellung der vorläufigen Bilanz und zur Festsetzung der Beihilfe für 2000 zur Versorgung Guyanas mit Erzeugnissen, die unter die KN-Codes 2309 90 31, 2309 90 33, 2309 90 41, 2309 90 43, 2309 90 51 und 2309 90 53 fallen und als Futtermittel verwendet werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

einen festen Bestandteil erhöhten Betrag könnte dieses Ziel erreicht werden.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

(5) Diese Verordnung sollte ab 1. Januar 2000 angewandt werden.

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5,

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

in Erwägung nachstehender Gründe:

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

(1) Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 sieht für Guyana für bestimmte Getreideerzeugnisse, die als Futtermittel verwendet werden, eine Freistellung von Einfuhrabgaben sowie die Gewährung von Beihilfen für die Lieferung aus der Gemeinschaft vor.

Artikel 1

Die in der vorläufigen Bilanz für die Versorgung Guyanas mit Erzeugnissen in KN-Codes 2309 90 31, 2309 90 33, 2309 90 41, 2309 90 43, 2309 90 51 und 2309 90 53 vorgesehenen und als Futtermittel zu verwendenden Mengen, die gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 durch Freistellung von Einfuhrabgaben oder Gewährung der Gemeinschaftsbeihilfe begünstigt werden, sind im Anhang angegeben.

(2) Die Bilanz für die Versorgung des Departements Guayana mit diesen Erzeugnissen ist anhand des von den zuständigen Behörden mitgeteilten Bedarfs an Futtermitteln für das Jahr 2000 zu erstellen.

(3) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 388/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1387/1999⁽⁴⁾, wurden besondere Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements mit Getreideerzeugnissen festgelegt. Diese Bestimmungen ergänzen die Verordnung (EWG) Nr. 131/92 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1736/96⁽⁶⁾, und gelten für die in der vorliegenden Verordnung genannten, als Futtermittel verwendeten Getreideerzeugnisse.*Artikel 2*

Der Betrag der Beihilfen für die Lieferung der Futtermittel, die in Artikel 1 angeführt und aus in der Gemeinschaft verarbeiteten Getreide hergestellt sind, ist gleich dem Betrag der Ausfuhrerstattungen für diese Erzeugnisse zuzüglich 20 EUR/Tonne.

(4) Die für die Lieferung von Gemeinschaftserzeugnissen zu gewährende Beihilfe ist gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 so zu bestimmen, daß eine Lieferung zum Vorteil der Verwender unter Bedingungen durchgeführt wird, die der Nichterhebung von Zöllen bei der Einfuhr vom Weltmarkt entsprechen. Durch Festsetzung eines der Ausfuhrerstattung entsprechenden und — zur Berücksichtigung der Lieferung kleiner Mengen — um

Artikel 3

Artikel 1 Absatz 2 und die Artikel 2 bis 7 der Verordnung (EWG) Nr. 388/92 gelten auch für die Versorgung Guyanas mit den in Artikel 1 der vorliegenden Verordnung genannten Erzeugnissen.

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 24.12.1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.⁽³⁾ ABl. L 43 vom 19.2.1992, S. 16.⁽⁴⁾ ABl. L 163 vom 29.6.1999, S. 11.⁽⁵⁾ ABl. L 15 vom 22.1.1992, S. 13.⁽⁶⁾ ABl. L 225 vom 6.9.1996, S. 3.*Artikel 4*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

Bilanz für die Versorgung Guyanas mit bestimmten, zur Verfütterung zu verwendenden Erzeugnissen

(in Tonnen)

KN-Code	Menge für das Jahr 2000
2309 90 31 2309 90 41 2309 90 51	6 225
2309 90 33 2309 90 43 2309 90 53	300
Insgesamt	6 525

VERORDNUNG (EG) Nr. 2622/1999 DER KOMMISSION**vom 10. Dezember 1999****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 388/92 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements mit Getreideerzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit den zur Versorgung der französischen überseeischen Departements mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu treffenden Sondermaßnahmen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erzeugnismengen, für die die besondere Versorgungsregelung gilt, werden im Rahmen einer vorläufigen, in regelmäßigen Zeitabständen nach Maßgabe des wesentlichen Bedarfs unter Berücksichtigung der örtlichen Erzeugung und der bisher gehandelten Mengen zu erstellenden Bedarfsschätzung festgelegt.
- (2) Zur Anwendung von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 388/92 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1387/1999 ⁽⁴⁾, die Bilanz für die

Versorgung der französischen überseeischen Departements mit Getreideerzeugnissen im Jahr 1999 vorläufig festgelegt. Diese Bilanz sollte jetzt für 2000 erstellt werden. Die Verordnung (EWG) Nr. 388/92 ist deshalb zu ändern.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 388/92 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 24.12.1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.⁽³⁾ ABl. L 43 vom 19.2.1992, S. 16.⁽⁴⁾ ABl. L 163 vom 29.6.1999, S. 11.

ANHANG

„ANHANG

Versorgungsbilanz der französischen überseeischen Departements für Getreide (2000)

(in Tonnen)

Getreide aus Drittländern (AKP- und Entwicklungsländern) oder aus der EG	Weich- weizen	Hart- weizen	Gerste	Mais	Grob- und Feingrieß von Hartweizen	Malz	Hafer
Guadeloupe	60 000	—	2 500	16 000	—	100	2 500
Martinique	1 500	—	4 500	22 000	1 000	500	3 000
Guyana	200	—	300	2 000	—	—	—
Réunion	32 500	—	26 000	100 000	—	3 500	—
Insgesamt	94 200	—	33 300	140 000	1 000	4 100	5 500
Insgesamt	278 100“						

VERORDNUNG (EG) Nr. 2623/1999 DER KOMMISSION**vom 10. Dezember 1999****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 411/88 über die Methode und den Zinssatz, die bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz anzuwenden sind**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über allgemeine Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den EAGFL, Abteilung Garantie ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 411/88 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1644/89 ⁽⁴⁾, wurden die Methode und der Zinssatz festgelegt, die bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen anzuwenden sind. Gemäß der Verordnung entspricht der einheitliche Zinssatz den Zinssätzen, die vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) in bezug auf den Ecu auf dem Euro-Markt für eine Laufzeit von drei bzw. zwölf Monaten festgestellt wurden und die im Verhältnis 1 : 2 gewogen werden.
- (2) Parallel zur Einführung des Euro wurde am 1. Januar 1999 ein neuer Zinssatz, Euribor, für den europäischen Geldmarkt geschaffen. Er ersetzt die verschiedenen einzelstaatlichen IBOR-Sätze der am Euro teilnehmenden Mitgliedstaaten und wird monatlich von der Europäischen Zentralbank veröffentlicht.

- (3) Artikel 3 und der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 411/88 sind infolge der Einführung des Euro anzupassen.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des EAGFL-Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 411/88 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 genannte Zinssatz entspricht den Euribor-Zinssätzen mit einer Laufzeit von drei bzw. zwölf Monaten, die durch ein Drittel bzw. zwei Drittel gewogen werden.“

2. Der Anhang wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Oktober 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 216 vom 5.8.1978, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 10.⁽³⁾ ABl. L 40 vom 13.2.1988, S. 25.⁽⁴⁾ ABl. L 162 vom 13.6.1989, S. 18.

ANHANG

„ANHANG

Referenzzinssätze gemäß Artikel 4 Absatz 1a ⁽¹⁾

1. *Dänemark*
Copenhagen interbank borrowing offered rate (Cibor) für 3 Monate
2. *Griechenland*
Athens interbank borrowing offered rate (Athibor) für 3 Monate
3. *Schweden*
Stockholm interbank borrowing offered rate (Stibor) für 3 Monate
4. *Vereinigtes Königreich*
London interbank borrowing offered rate (Libor) für 3 Monate
5. *Für die übrigen Mitgliedstaaten*
Euro interbank borrowing offered rate (Euribor) für 3 Monate.

NB: Diese Sätze werden entsprechend der Bankspanne um 1 Prozentpunkt erhöht.

⁽¹⁾ Nettozinssätze, d. h. nach Abzug eventueller Steueranteile (Quellensteuer etc.).“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2624/1999 DER KOMMISSION**vom 10. Dezember 1999****über die Einfuhr von Reis mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten im Rahmen einer zusätzlichen Tranche im Jahr 1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch den Beschluß 97/803/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 108a Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von 35 000 t Reis mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten im Rahmen einer Tranche des Monats Januar ist geregelt durch die Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 mit Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhren von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten sowie den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1595/98 ⁽⁴⁾.
- (2) Die im Januar 1999 gestellten Lizenzanträge betrafen eine Menge, die ganz erheblich über die verfügbare Menge hinausging. Da aber mehrere Anträge gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2603/97 infolge der Festsetzung eines Verringerungssatzes wieder zurückgezogen wurden, bezogen sich die erteilten Lizenzen auf eine wesentlich kleinere Menge. Es sollte deshalb für die Einfuhr von Reis mit Ursprung in den ÜLG im Jahr 1999 eine zusätzliche Tranche eröffnet werden.
- (3) Erfahrungsgemäß dürfte es ferner gerechtfertigt sein, die mögliche Rücknahme von Anträgen zu begrenzen für den Fall, daß die Anwendung eines Verringerungssatzes die Erteilung einer Einfuhrlizenz für eine Menge zur Folge hat, die für eine finanziell interessante Maßnahme zu klein ist.
- (4) Vorbehaltlich der Abweichungen die gegebenenfalls zur reibungslosen Ausschöpfung dieser Tranche erforderlich werden, sollten die Einfuhrlizenzen für diese zusätzliche Tranche gemäß Verordnung (EG) Nr. 2603/97 beantragt und erteilt werden.

- (5) Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht in der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Einfuhr von Reis des KN-Codes 1006 mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) im Jahr 1999 wird unter der Ordnungsnummer 09.4095 eine zusätzliche Tranche von 11 049 t eröffnet, ausgedrückt in geschältem Reis.

Artikel 2

Die Einfuhrlizenzen sind gemäß Titel III der Verordnung (EG) Nr. 2603/97 vorbehaltlich der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung zu beantragen und zu erteilen.

Artikel 3

- (1) Die Einfuhrlizenzen sind in den ersten drei Arbeitstagen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu beantragen.
- (2) In Feld 20 des Einfuhrlizenzantrags ist die Angabe „ÜLG — zusätzliche Tranche 1999“ einzutragen.

Artikel 4

- (1) Ist die Menge, für die eine Lizenz zu erteilen ist, nach Anwendung eines Verringerungssatzes gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2603/97 kleiner als 20 t, kann der Lizenzantrag innerhalb von zwei Arbeitstagen nach dem Tag der Veröffentlichung der Verordnung zur Festsetzung des genannten Satzes zurückgezogen werden. Die entsprechende Sicherheit wird in diesem Fall umgehend freigegeben.
- (2) Auf die gemäß dieser Verordnung erteilten Lizenzen ist Artikel 11 Absatz 4 letzter Satz der Verordnung (EG) Nr. 2603/97 nicht anwendbar.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 329 vom 29.11.1997, S. 50.

⁽³⁾ ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. L 208 vom 24.7.1998, S. 21.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES
vom 2. Dezember 1999
über die Ernennung eines Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses

(1999/817/EG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 258,
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 166,
gestützt auf den Beschluß des Rates vom 15. September 1998 über die Ernennung der Mitglieder des
Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Zeit vom 21. September 1998 bis zum 20. September 2002 ⁽¹⁾,
in der Erwägung, daß infolge des Ausscheidens von Herrn C. Folias, das dem Rat am 9. Juli 1999 zur
Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines Mitglieds des genannten Ausschusses frei geworden ist,
gestützt auf die von der griechischen Regierung vorgelegte Kandidatenliste,
nach Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr Dimitrios Dimitriadis wird als Nachfolger von Herrn C. Folias für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 20. September 2002, zum Mitglied des Wirtschafts- und Sozialausschusses ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 2. Dezember 1999.

Im Namen des Rates
Der Präsident
E. TUOMIOJA

⁽¹⁾ ABl. L 257 vom 19.9.1998, S. 37.

BESCHLUSS DES RATES
vom 6. Dezember 1999
zur Ernennung eines deutschen Mitglieds des Ausschusses der Regionen

(1999/818/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263, gestützt auf den Beschluß des Rates vom 26. Januar 1998 ⁽¹⁾ zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen,

in der Erwägung, daß durch das Ausscheiden des Mitglieds Herrn Josef Hattig, das dem Rat am 9. November 1999 zur Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines Mitglieds des Ausschusses frei geworden ist,

auf Vorschlag der deutschen Regierung —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr Erik Bettermann wird als Nachfolger von Herrn Josef Hattig für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2002, zum Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 6. Dezember 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. HALONEN

⁽¹⁾ ABl. L 28 vom 4.2.1998, S. 19.

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 16. November 1999

über den Beitritt der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) zum Übereinkommen über nukleare Sicherheit von 1994

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 3223)

(1999/819/Euratom)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 7. Dezember 1998 über die Genehmigung des Beitritts der Europäischen Atomgemeinschaft zum Übereinkommen über nukleare Sicherheit,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Sämtliche Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens über nukleare Sicherheit.

Die Europäische Atomgemeinschaft sollte dem Übereinkommen über nukleare Sicherheit beitreten —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Beitritt zum Übereinkommen über nukleare Sicherheit im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft wird genehmigt.

Der Wortlaut des Übereinkommens und der Erklärung der Europäischen Atomgemeinschaft gemäß Artikel 30 Absatz 4 Ziffer iii) des Übereinkommens sind dem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Die Beitrittsurkunde wird beim Generaldirektor der Internationalen Atomenergieorganisation, die das Übereinkommen verwahrt, am Tag nach Verabschiedung dieses Beschlusses hinterlegt.

Brüssel, den 16. November 1999

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

ÜBEREINKOMMEN ÜBER NUKLEARE SICHERHEIT

PRÄAMBEL

DIE VERTRAGSPARTEIEN —

- i) im Bewußtsein der Bedeutung, die der Gewährleistung einer sicheren, gut geregelten und umweltverträglichen Nutzung der Kernenergie für die internationale Staatengemeinschaft zukommt;
- ii) in erneuter Bekräftigung der Notwendigkeit, weiterhin einen hohen Stand nuklearer Sicherheit weltweit zu fördern;
- iii) in erneuter Bekräftigung dessen, daß die Verantwortung für die nukleare Sicherheit bei dem Staat liegt, dem die Hoheitsgewalt über eine Kernanlage zukommt;
- iv) in dem Wunsch, eine wirksame nukleare Sicherheitskultur zu fördern;
- v) in dem Bewußtsein, daß Unfälle in Kernanlagen grenzüberschreitende Auswirkungen haben können;
- vi) eingedenk des Übereinkommens von 1979 über den physischen Schutz von Kernmaterial, des Übereinkommens von 1986 über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen und des Übereinkommens von 1986 über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen;
- vii) in Bekräftigung der Bedeutung internationaler Zusammenarbeit zur Verbesserung der nuklearen Sicherheit durch bestehende zweiseitige und mehrseitige Mechanismen und die Schaffung dieses wegbereitenden Übereinkommens;
- viii) in der Erkenntnis, daß dieses Übereinkommen eine Verpflichtung zur Anwendung von Grundsätzen der Sicherheit für Kernanlagen und nicht so sehr von Sicherheitsanforderungen im einzelnen schafft und daß es international ausgearbeitete Sicherheitsrichtlinien gibt, die von Zeit zu Zeit auf den neuesten Stand gebracht werden und somit richtungweisend sein können, wie mit gegenwärtigen Möglichkeiten ein hoher Sicherheitsstand erreicht werden kann;
- ix) in Bekräftigung der Notwendigkeit, sofort mit der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens über die Sicherheit im Umgang mit radioaktiven Abfällen zu beginnen, sobald der laufende Prozeß der Entwicklung von Sicherheitsgrundlagen für den Umgang mit Abfällen zu breiter internationaler Übereinstimmung geführt hat;
- x) in der Erkenntnis, daß weitere fachliche Arbeit im Zusammenhang mit der Sicherheit anderer Teile des Kernbrennstoffkreislaufs nützlich ist und daß diese Arbeit mit der Zeit die Entwicklung bestehender oder künftiger internationaler Instrumente erleichtern kann —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

KAPITEL 1

ZIELE, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1

Ziele

Ziele dieses Übereinkommens sind:

- i) Erreichung und Beibehaltung eines weltweit hohen Standes nuklearer Sicherheit durch Verbesserung innerstaatlicher Maßnahmen und internationaler Zusammenarbeit, gegebenenfalls einschließlich sicherheitsbezogener technischer Zusammenarbeit;
- ii) Schaffung und Beibehaltung wirksamer Abwehrvorkehrungen in Kernanlagen gegen mögliche radiologische Gefahren, um den einzelnen, die Gesellschaft und die Umwelt vor schädlichen Auswirkungen der von solchen Anlagen ausgehenden ionisierenden Strahlung zu schützen;
- iii) Verhütung von Unfällen mit radiologischen Folgen und Milderung solcher Folgen, falls sie eintreten.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet

- i) „Kernanlage“ für jede Vertragspartei jedes ortsgebundene zivile Kernkraftwerk unter ihrer Hoheitsgewalt einschließlich solcher Lagerungs-, Handhabungs- und Bearbeitungseinrichtungen für radioaktives Material, die sich auf demselben Gelände befinden und mit dem Betrieb des Kernkraftwerks unmittelbar zusammenhängen. Ein solches Werk gilt nicht mehr als Kernanlage, sobald alle nuklearen Brennelemente endgültig aus dem Reaktorkern entfernt, in Übereinstimmung mit genehmigten Verfahren sicher gelagert worden sind und die staatliche Stelle einem Stillelegungsprogramm zugestimmt hat;

- ii) „staatliche Stelle“ für jede Vertragspartei eine oder mehrere Stellen, die von dieser Vertragspartei mit der rechtlichen Befugnis ausgestattet sind, Genehmigungen zu erteilen und Standortwahl, Auslegung, Bau, Inbetriebnahme, Betrieb oder Stilllegung von Kernanlagen zu regeln;
- iii) „Genehmigung“ jede dem Antragsteller von der staatlichen Stelle erteilte Ermächtigung, die diesem die Verantwortung für Standortwahl, Auslegung, Bau, Inbetriebnahme, Betrieb und Stilllegung einer Kernanlage überträgt.

Artikel 3

Anwendungsbereich

Dieses Übereinkommen findet auf die Sicherheit von Kernanlagen Anwendung.

KAPITEL 2

VERPFLICHTUNGEN

a) Allgemeine Bestimmungen

Artikel 4

Durchführungsmaßnahmen

Jede Vertragspartei trifft im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts die Gesetzes-, Verordnungs- und Verwaltungsmaßnahmen und unternimmt sonstige Schritte, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen erforderlich sind.

Artikel 5

Berichterstattung

Jede Vertragspartei legt vor jeder in Artikel 20 bezeichneten Tagung einen Bericht über die von ihr getroffenen Maßnahmen zur Erfüllung jeder einzelnen Verpflichtung aus diesem Übereinkommen vor.

Artikel 6

Vorhandene Kernanlagen

Jede Vertragspartei trifft die geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Sicherheit der Kernanlagen, die zu dem Zeitpunkt, zu dem das Übereinkommen für die Vertragspartei in Kraft tritt, vorhanden sind, so bald wie möglich überprüft wird. Sollte es sich im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen als notwendig erweisen, stellt die Vertragspartei sicher, daß alle zumutbaren und praktisch möglichen Verbesserungen dringend vorgenommen werden, um die Sicherheit der Kernanlage zu erhöhen. Kann eine solche Verbesserung nicht erreicht werden, sollen Pläne durchgeführt werden, die Kernanlagen so bald wie praktisch möglich abzuschalten. Bei der zeitlichen Festlegung der Abschaltung können der ganze energiewirtschaftliche Zusammenhang und mögliche Alternativen sowie die sozialen, umweltbezogenen und wirtschaftlichen Auswirkungen berücksichtigt werden.

b) Rahmen für Gesetzgebung und Vollzug

Artikel 7

Rahmen für Gesetzgebung und Vollzug

- (1) Jede Vertragspartei schafft einen Rahmen für Gesetzgebung und Vollzug zur Regelung der Sicherheit der Kernanlagen und erhält diesen aufrecht.
- (2) Der Rahmen für Gesetzgebung und Vollzug sieht folgendes vor:
 - i) die Schaffung einschlägiger innerstaatlicher Sicherheitsvorschriften und -regelungen;
 - ii) ein Genehmigungssystem für Kernanlagen und das Verbot des Betriebs einer Kernanlage ohne Genehmigung;
 - iii) ein System für behördliche Prüfung und Beurteilung von Kernanlagen, um feststellen zu können, ob die einschlägigen Vorschriften und Genehmigungsbestimmungen eingehalten werden;
 - iv) die Durchsetzung der einschlägigen Vorschriften und Genehmigungsbestimmungen, einschließlich Aussetzung, Änderung oder Widerruf.

*Artikel 8***Staatliche Stelle**

(1) Jede Vertragspartei errichtet oder bestimmt eine staatliche Stelle, die mit der Durchführung des in Artikel 7 bezeichneten Rahmens für Gesetzgebung und Vollzug betraut und mit entsprechenden Befugnissen, Zuständigkeiten, Finanzmitteln und Personal ausgestattet ist, um die ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

(2) Jede Vertragspartei trifft die geeigneten Maßnahmen, um eine wirksame Trennung der Aufgaben der staatlichen Stelle von denjenigen anderer Stellen oder Organisationen, die mit der Förderung oder Nutzung von Kernenergie befaßt sind, zu gewährleisten.

*Artikel 9***Verantwortung des Genehmigungsinhabers**

Jede Vertragspartei stellt sicher, daß die Verantwortung für die Sicherheit einer Kernanlage in erster Linie dem jeweiligen Genehmigungsinhaber obliegt; sie trifft die geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß jeder Inhaber einer solchen Genehmigung seiner Verantwortung nachkommt.

c) Allgemeine Sicherheitsüberlegungen*Artikel 10***Vorrang der Sicherheit**

Jede Vertragspartei trifft die geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß alle Organisationen, die mit Tätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit Kernanlagen befaßt sind, Leitlinien entwickeln, die der nuklearen Sicherheit den gebotenen Vorrang einräumen.

*Artikel 11***Finanzmittel und Personal**

(1) Jede Vertragspartei trifft die geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß angemessene Finanzmittel zur Verfügung stehen, um die Sicherheit jeder Kernanlage während ihrer gesamten Lebensdauer zu unterstützen.

(2) Jede Vertragspartei trifft die geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß während der gesamten Lebensdauer jeder Kernanlage eine ausreichende Anzahl von qualifiziertem Personal mit entsprechender Ausbildung, Schulung und Wiederholungsschulung für alle sicherheitsbezogenen Tätigkeiten in jeder oder für jede Kernanlage zur Verfügung steht.

*Artikel 12***Menschliche Faktoren**

Jede Vertragspartei trifft die geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Fähigkeiten und Grenzen menschlichen Handelns während der gesamten Lebensdauer einer Kernanlage Berücksichtigung finden.

*Artikel 13***Qualitätssicherung**

Jede Vertragspartei trifft die geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Programme zur Qualitätssicherung aufgestellt und durchgeführt werden, die das Vertrauen vermitteln, daß den besonderen Anforderungen aller für die nukleare Sicherheit bedeutsamen Tätigkeiten während der gesamten Lebensdauer einer Kernanlage Genüge getan wird.

*Artikel 14***Bewertung und Nachprüfung der Sicherheit**

Jede Vertragspartei trifft die geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen,

- i) daß umfassende und systematische Sicherheitsbewertungen sowohl vor dem Bau und der Inbetriebnahme einer Kernanlage als auch während ihrer gesamten Lebensdauer vorgenommen werden. Solche Bewertungen sind gut zu dokumentieren, in der Folge im Licht betrieblicher Erfahrungen und bedeutender neuer Sicherheitsinformationen auf den neuesten Stand zu bringen und im Auftrag der staatlichen Stelle zu überprüfen;
- ii) daß Nachprüfungen durch Analyse, Überwachung, Erprobung und Prüfung vorgenommen werden, um sicherzustellen, daß der physische Zustand und der Betrieb einer Kernanlage seiner Auslegung, den geltenden innerstaatlichen Sicherheitsanforderungen sowie den betrieblichen Grenzwerten und Bedingungen weiterhin entsprechen.

*Artikel 15***Strahlenschutz**

Jede Vertragspartei trifft die geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die von einer Kernanlage ausgehende Strahlenbelastung für die Beschäftigten und die Öffentlichkeit in sämtlichen Betriebsphasen so gering wie vernünftigerweise erzielbar gehalten wird und daß niemand einer Strahlendosis ausgesetzt wird, welche die innerstaatlich vorgeschriebenen Grenzwerte überschreitet.

*Artikel 16***Notfallvorsorge**

(1) Jede Vertragspartei trifft die geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Notfallpläne sowohl innerhalb als auch außerhalb der Kernanlage zur Verfügung stehen, die regelmäßig erprobt werden und die im Notfall zu ergreifenden Maßnahmen enthalten.

Für jede neue Kernanlage sind solche Pläne auszuarbeiten und zu erproben, bevor der Betrieb das von der staatlichen Stelle zugelassene niedrige Leistungsniveau übersteigt.

(2) Jede Vertragspartei trifft die geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß ihre eigene Bevölkerung und die zuständigen Behörden der Staaten in der Nachbarschaft einer Kernanlage, soweit sie von einem strahlungsbedingten Notfall betroffen sein könnten, die entsprechenden Informationen für die Notfallplanung und -bekämpfung erhalten.

(3) Vertragsparteien, die in Gebiet keine Kernanlage haben, jedoch von einem radiologischen Notfall in einer benachbarten Kernanlage betroffen sein könnten, treffen die geeigneten Maßnahmen zur Vorbereitung und Erprobung von Notfallplänen für ihr Gebiet, welche die in einem solchen Notfall zu ergreifenden Maßnahmen enthalten.

d) Anlagensicherheit*Artikel 17***Standortwahl**

Jede Vertragspartei trifft die geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß geeignete Verfahren geschaffen und angewendet werden,

- i) um die Bewertung aller standortbezogenen einschlägigen Faktoren zu ermöglichen, welche die Sicherheit einer Kernanlage während ihrer vorgesehenen Lebensdauer beeinträchtigen könnten;
- ii) um die Bewertung der mutmaßlichen Auswirkungen unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit einer vorgesehenen Kernanlage auf den einzelnen, die Gesellschaft und die Umwelt zu ermöglichen;
- iii) um, soweit notwendig, die Neubewertung aller einschlägigen Faktoren, auf die unter den Ziffern i) und ii) Bezug genommen wird, zu ermöglichen, damit die Sicherheitsakzeptanz gewährleistet bleibt;
- iv) um Konsultationen mit Vertragsparteien in der Nachbarschaft einer vorgesehenen Kernanlage aufnehmen zu können, soweit sie durch diese Anlage betroffen sein könnten, und um die Übermittlung der notwendigen Informationen an solche Vertragsparteien auf deren Verlangen zu ermöglichen, damit diese die mutmaßlichen Auswirkungen auf die Sicherheit ihres Gebiets selbst beurteilen und eigene Bewertungen vornehmen können.

*Artikel 18***Auslegung und Bau**

Jede Vertragspartei trifft die geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen,

- i) daß die Auslegung und der Bau einer Kernanlage mehrere zuverlässige Ebenen und Methoden zum Schutz (in die Tiefe gestaffelte Abwehr) gegen die Freisetzung radioaktiven Materials vorsehen, um Unfälle zu verhüten und, falls sie eintreten, ihre radiologischen Folgen zu mildern;
- ii) daß sich die bei der Auslegung und dem Bau einer Kernanlage eingesetzten Techniken durch Erfahrung beziehungsweise durch Erprobung oder Analyse bewährt haben;
- iii) daß die Auslegung einer Kernanlage den zuverlässigen, beständigen und leicht zu handhabenden Betrieb ermöglicht, wobei die menschlichen Faktoren und die Schnittstelle Mensch/Maschine besondere Berücksichtigung finden.

*Artikel 19***Betrieb**

Jede Vertragspartei trifft die geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen,

- i) daß die Erlaubnis für den Betriebsbeginn einer Kernanlage auf einer geeigneten Sicherheitsanalyse und einem Programm zur Inbetriebnahme beruht, aus denen hervorgeht, daß die Anlage, wie sie gebaut wurde, den Auslegungs- und Sicherheitsanforderungen entspricht;
- ii) daß die aus der Sicherheitsanalyse, den Erprobungen und der Betriebserfahrung hervorgehenden betrieblichen Grenzwerte und Bedingungen festgelegt und bei Bedarf überarbeitet werden, um die Grenzen eines sicheren Betriebs festzustellen;
- iii) daß Betrieb, Wartung, Inspektion und Erprobung einer Kernanlage in Übereinstimmung mit genehmigten Verfahren erfolgen;
- iv) daß Verfahren festgelegt sind, um auf mögliche Betriebsstörungen und Unfälle zu reagieren;
- v) daß die notwendige ingenieurtechnische und technische Unterstützung in allen sicherheitsbezogenen Bereichen während der gesamten Lebensdauer der Kernanlage zur Verfügung steht;
- vi) daß für die Sicherheit bedeutsame Ereignisse vom Inhaber der entsprechenden Genehmigung der staatlichen Stelle rechtzeitig gemeldet werden;
- vii) daß Programme zur Sammlung und Analyse von Betriebserfahrungen aufgestellt werden, die erzielten Ergebnisse und Schlußfolgerungen als Grundlage des Handelns dienen und daß vorhandene Mechanismen dazu genutzt werden, um wichtige Erfahrungen mit internationalen Gremien, anderen Betreiberorganisationen und staatlichen Stellen auszutauschen;
- viii) daß die Erzeugung radioaktiven Abfalls durch den Betrieb einer Kernanlage sowohl hinsichtlich der Aktivität als auch des Volumens auf das für das jeweilige Verfahren mögliche Mindestmaß beschränkt wird und daß bei jeder notwendigen Behandlung und Lagerung von abgebranntem Brennstoff und Abfall, die mit dem Betrieb in unmittelbarem Zusammenhang stehen und auf demselben Gelände der Kernanlage stattfinden, Konditionierung und Beseitigung Berücksichtigung finden.

KAPITEL 3

TAGUNGEN DER VERTRAGSPARTEIEN*Artikel 20***Überprüfungstagungen**

- (1) Die Vertragsparteien halten Tagungen (im folgenden als „Überprüfungstagungen“ bezeichnet) ab zur Überprüfung der nach Artikel 5 in Übereinstimmung mit den nach Artikel 22 angenommenen Verfahren vorgelegten Berichte.
- (2) Vorbehaltlich des Artikels 24 können aus Vertretern der Vertragsparteien zusammengesetzte Untergruppen gebildet werden, die während der Überprüfungstagungen tätig werden, sofern dies zum Zweck der Überprüfung in den Berichten enthaltener besonderer Themen als notwendig erachtet wird.
- (3) Jede Vertragspartei erhält angemessene Gelegenheit, die von anderen Vertragsparteien vorgelegten Berichte zu erörtern und um Klarstellung zu diesen Berichten zu ersuchen.

*Artikel 21***Zeitplan**

- (1) Eine Vorbereitungstagung der Vertragsparteien findet spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens statt.
- (2) Auf dieser Vorbereitungstagung legen die Vertragsparteien den Zeitpunkt für die erste Überprüfungstagung fest. Diese Überprüfungstagung findet so bald wie möglich statt, spätestens jedoch dreißig Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens.
- (3) Auf jeder Überprüfungstagung legen die Vertragsparteien den Zeitpunkt für die nächste Überprüfungstagung fest. Die Zeitspanne zwischen den Überprüfungstagungen darf drei Jahre nicht überschreiten.

*Artikel 22***Verfahrensregelungen**

(1) Auf der nach Artikel 21 abgehaltenen Vorbereitungsstagung arbeiten die Vertragsparteien eine Geschäftsordnung und Finanzregeln aus und nehmen diese durch Konsens an. Die Vertragsparteien legen insbesondere und in Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung folgendes fest:

- i) Richtlinien hinsichtlich Form und Gliederung der nach Artikel 5 vorzulegenden Berichte;
- ii) den Zeitpunkt für die Vorlage der Berichte;
- iii) das Verfahren zur Überprüfung der Berichte.

(2) Auf den Überprüfungstagungen können die Vertragsparteien erforderlichenfalls die unter den Ziffern i) bis iii) des Absatzes 1 getroffenen Vereinbarungen überprüfen und Änderungen durch Konsens annehmen, sofern in der Geschäftsordnung nichts anderes vorgesehen ist. Sie können auch die Geschäftsordnung und die Finanzregeln durch Konsens ändern.

*Artikel 23***Außerordentliche Tagungen**

Eine außerordentliche Tagung der Vertragsparteien

- i) findet statt, wenn diese von der Mehrheit der auf einer Tagung anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien vereinbart wird, wobei Enthaltungen als abgegebene Stimmen gelten;
- ii) findet statt auf schriftliches Ersuchen einer Vertragspartei innerhalb von sechs Monaten, nachdem dieses Ersuchen den Vertragsparteien übermittelt wurde und bei dem in Artikel 28 bezeichneten Sekretariat die Notifikation eingegangen ist, daß das Ersuchen von der Mehrheit der Vertragsparteien unterstützt wird.

*Artikel 24***Teilnahme**

(1) Jede Vertragspartei nimmt an den Tagungen der Vertragsparteien teil; sie ist durch einen Delegierten und so viele Vertreter, Sachverständige und Berater vertreten, wie sie für erforderlich hält.

(2) Die Vertragsparteien können durch Konsens jede zwischenstaatliche Organisation, die für die durch dieses Übereinkommen erfaßten Angelegenheiten zuständig ist, zur Teilnahme als Beobachter an jeder Tagung oder an einzelnen Sitzungen einer Tagung einladen. Von den Beobachtern wird verlangt, zuvor die Bestimmungen des Artikels 27 schriftlich anzuerkennen.

*Artikel 25***Zusammenfassende Berichte**

Die Vertragsparteien nehmen durch Konsens ein Dokument an, das die auf einer Tagung erörterten Fragen und gezogenen Schlußfolgerungen enthält, und machen es der Öffentlichkeit zugänglich.

*Artikel 26***Sprachen**

(1) Die Sprachen auf den Tagungen der Vertragsparteien sind Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch, sofern in der Geschäftsordnung nichts anderes vorgesehen ist.

(2) Die nach Artikel 5 vorgelegten Berichte werden in der Landessprache der Vertragspartei abgefaßt, die den Bericht vorlegt, oder in einer einzigen in der Geschäftsordnung zu vereinbarenden bezeichneten Sprache. Sollte der Bericht in einer anderen als der bezeichneten Landessprache vorgelegt werden, stellt die Vertragspartei eine Übersetzung des Berichts in die bezeichnete Sprache zur Verfügung.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 wird das Sekretariat gegen Kostenerstattung die Übersetzung der in einer anderen Tagungssprache vorgelegten Berichte in die bezeichnete Sprache übernehmen.

*Artikel 27***Vertraulichkeit**

- (1) Dieses Übereinkommen läßt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus ihren Rechtsvorschriften zum Schutz von Informationen vor einer Preisangabe unberührt. Im Sinne dieses Artikels umfaßt der Ausdruck „Informationen“ unter anderem i) personenbezogene Daten, ii) durch Rechte des geistigen Eigentums oder durch industrielle oder gewerbliche Geheimhaltung geschützte Informationen und iii) Informationen in bezug auf die nationale Sicherheit oder den physischen Schutz von Kernmaterial oder Kernanlagen.
- (2) Stellt eine Vertragspartei im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen Informationen zur Verfügung, die sie nach der Beschreibung in Absatz 1 als geschützte Informationen eingestuft hat, so werden diese ausschließlich für die Zwecke verwendet, für die sie zur Verfügung gestellt wurden; die Vertraulichkeit dieser Informationen ist zu wahren.
- (3) Der Inhalt der Debatten während der Überprüfung der Berichte durch die Vertragsparteien auf jeder Tagung ist vertraulich.

*Artikel 28***Sekretariat**

- (1) Die Internationale Atomenergieorganisation (im folgenden als „Organisation“ bezeichnet) stellt für die Tagungen der Vertragsparteien das Sekretariat zur Verfügung.
- (2) Das Sekretariat:
- i) beruft die Tagungen der Vertragsparteien ein, bereitet sie vor und stellt auf den Tagungen die Dienstleistungen zur Verfügung;
 - ii) übermittelt den Vertragsparteien die aufgrund dieses Übereinkommens eingegangenen oder vorbereiteten Informationen.

Die der Organisation durch die unter den Ziffern i) und ii) genannten Aufgaben entstandenen Kosten werden von der Organisation als Teil ihres ordentlichen Haushalts getragen.

- (3) Die Vertragsparteien können durch Konsens die Organisation ersuchen, weitere Dienstleistungen zur Unterstützung der Tagungen der Vertragsparteien zu erbringen. Die Organisation kann solche Dienste leisten, falls diese im Rahmen ihres Programms und ihres ordentlichen Haushalts erbracht werden können. Sollte dies nicht möglich sein, kann die Organisation solche Dienstleistungen erbringen, falls freiwillige Finanzmittel aus anderen Quellen zur Verfügung gestellt werden.

KAPITEL 4

SCHLUSSKLAUSELN UND SONSTIGE BESTIMMUNGEN*Artikel 29***Beilegung von Meinungsverschiedenheiten**

Im Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens konsultieren die Vertragsparteien einander im Rahmen einer Tagung der Vertragsparteien zur Beilegung dieser Meinungsverschiedenheit.

*Artikel 30***Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung und Beitritt**

- (1) Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten vom 20. September 1994 bis zu seinem Inkrafttreten am Sitz der Organisation in Wien zur Unterzeichnung auf.
- (2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten.
- (3) Nach seinem Inkrafttreten steht dieses Übereinkommen für alle Staaten zum Beitritt offen.
- (4) i) Dieses Übereinkommen steht für regionale Organisationen mit Integrations- oder anderem Charakter zur Unterzeichnung oder zum Beitritt offen, sofern diese von souveränen Staaten gebildet sind und für das Aushandeln, den Abschluß und die Anwendung internationaler Übereinkünfte betreffend die durch das Übereinkommen erfaßten Angelegenheiten zuständig sind.

- ii) Bei Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, handeln diese Organisationen bei Ausübung der Rechte und Erfüllung der Pflichten, die dieses Übereinkommen den Vertragsstaaten zuweist, im eigenen Namen.
 - iii) Wird eine solche Organisation Vertragspartei dieses Übereinkommens, so übermittelt sie dem in Artikel 34 bezeichneten Verwahrer eine Erklärung, in der sie angibt, welche Staaten Mitglieder der Organisation sind, welche Artikel des Übereinkommens auf sie anwendbar sind und welches der Umfang ihrer Zuständigkeit in dem von diesen Artikeln geregelten Bereich darstellt.
 - iv) Eine solche Organisation besitzt keine zusätzliche Stimme neben den Stimmen ihrer Mitgliedstaaten.
- (5) Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

Artikel 31

Inkrafttreten

- (1) Dieses Übereinkommen tritt am neunzigsten Tag nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde beim Verwahrer in Kraft, einschließlich der Urkunden von sieben Staaten, von denen jeder über mindestens eine Kernanlage verfügt, bei der ein Reaktorkern einen kritischen Zustand erreicht hat.
- (2) Für jeden Staat oder jede regionale Organisation mit Integrations- oder anderem Charakter, die dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der letzten, zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen notwendigen Urkunde ratifizieren, annehmen, genehmigen oder ihm beitreten, tritt das Übereinkommen am neunzigsten Tag nach Hinterlegung der entsprechenden Urkunde beim Verwahrer durch diesen Staat oder diese Organisation in Kraft.

Artikel 32

Änderungen des Übereinkommens

- (1) Jede Vertragspartei kann Änderungen dieses Übereinkommens vorschlagen. Änderungsvorschläge werden auf einer Überprüfungs- oder einer außerordentlichen Tagung geprüft.
- (2) Der Wortlaut jedes Änderungsvorschlags und die Begründung dafür werden dem Verwahrer vorgelegt, der den Vertragsparteien den Vorschlag umgehend bis spätestens neunzig Tage vor der Tagung, auf der er geprüft werden soll, übermittelt. Alle zu einem solchen Vorschlag eingegangenen Stellungnahmen werden den Vertragsparteien vom Verwahrer übermittelt.
- (3) Die Vertragsparteien beschließen nach Prüfung der vorgeschlagenen Änderung, ob sie diese durch Konsens annehmen oder, falls ein Konsens nicht zustande kommt, ob sie sie einer Diplomatischen Konferenz vorlegen. Für den Beschluß, eine vorgeschlagene Änderung einer Diplomatischen Konferenz vorzulegen, ist die Zweidrittelmehrheit der auf der Tagung anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien erforderlich, mit der Maßgabe, daß mindestens die Hälfte der Vertragsparteien zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesend ist. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen.
- (4) Die Diplomatische Konferenz zur Überprüfung und Annahme von Änderungen dieses Übereinkommens wird vom Verwahrer einberufen; sie findet spätestens ein Jahr nach dem diesbezüglichen Beschluß in Übereinstimmung mit Absatz 3 statt. Die Diplomatische Konferenz bemüht sich nach besten Kräften sicherzustellen, daß Änderungen durch Konsens angenommen werden. Ist dies nicht möglich, werden Änderungen mit Zweidrittelmehrheit aller Vertragsparteien angenommen.
- (5) Änderungen dieses Übereinkommens, die nach den Absätzen 3 und 4 angenommen wurden, bedürfen der Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Bestätigung durch die Vertragsparteien; sie treten für die Vertragsparteien, die sie ratifiziert, angenommen, genehmigt oder bestätigt haben, am neunzigsten Tag nach Eingang der entsprechenden Urkunden von mindestens drei Vierteln der Vertragsparteien beim Verwahrer in Kraft. Für eine Vertragspartei, welche die betreffenden Änderungen später ratifiziert, annimmt, genehmigt oder bestätigt, treten die Änderungen am neunzigsten Tag, nachdem die Vertragspartei die entsprechende Urkunde hinterlegt hat, in Kraft.

Artikel 33

Kündigung

- (1) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.
- (2) Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer oder zu einem späteren in der Notifikation festgelegten Zeitpunkt wirksam.

*Artikel 34***Verwahrer**

- (1) Der Generaldirektor der Organisation ist Verwahrer dieses Übereinkommens.
- (2) Der Verwahrer unterrichtet die Vertragsparteien
 - i) von der Unterzeichnung dieses Übereinkommens und der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden nach Artikel 30;
 - ii) von dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens nach Artikel 31;
 - iii) von den nach Artikel 33 erfolgten Notifikationen der Kündigung dieses Übereinkommens und dem Zeitpunkt der Kündigung;
 - iv) von den von Vertragsparteien vorgelegten Änderungsvorschlägen zu diesem Übereinkommen und den auf der entsprechenden Diplomatischen Konferenz oder der Tagung der Vertragsparteien angenommenen Änderungen sowie von dem Inkrafttreten der betreffenden Änderungen nach Artikel 32.

*Artikel 35***Verbindliche Wortlaute**

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Verwahrer hinterlegt; dieser übermittelt den Vertragsparteien beglaubigte Abschriften.

Erklärung der Europäischen Atomgemeinschaft gemäß Artikel 30 Absatz 4 Ziffer iii) des Übereinkommens über nukleare Sicherheit

Folgende Staaten gehören derzeit der Europäischen Atomgemeinschaft an: Königreich Belgien, Königreich Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Griechische Republik, Königreich Spanien, Französische Republik, Irland, Italienische Republik, Großherzogtum Luxemburg, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Portugiesische Republik, Republik Finnland, Königreich Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

Die Gemeinschaft erklärt, daß die Artikel 15 und Artikel 16 Absatz 2 des Übereinkommens für sie gelten. Auch Artikel 1 bis 5, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 14 Ziffer ii) und Artikel 20 bis 35 gelten für sie, jedoch nur insofern, als die in Artikel 15 und Artikel 16 Absatz 2 erfaßten Bereiche betroffen sind.

Die Gemeinschaft ist aufgrund von Artikel 2 Buchstabe b) und der einschlägigen Artikel des Titels II Kapitel 3 „Der Gesundheitsschutz“ des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft zusammen mit den genannten Mitgliedstaaten für die unter Artikel 15 und Artikel 16 Absatz 2 des Übereinkommens fallenden Bereiche zuständig.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 18. November 1999****zur Aussetzung der Zulassung von Betrieben in Slowenien, die Frischfleisch, Fleischerzeugnisse und Wildfleisch erzeugen***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 3816)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(1999/820/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 22,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 72/462/EWG sowie von Artikel 22 der Richtlinie 97/78/EG setzt die Kommission die Zulassung bestimmter Betriebe und die Einfuhr der entsprechenden Erzeugnisse aus, wenn bei Vor-Ort-Kontrollen von Veterinärsachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission in den zugelassenen Betrieben gravierende Mängel zutage treten.
- (2) Das Lebensmittel- und Veterinäramt (LVA) der Europäischen Kommission hat in Slowenien einen Kontrollbesuch durchgeführt, bei dem Kontrollen in Frischfleisch-, Fleischerzeugnis- und Wildfleischbetrieben vorgenommen wurden.
- (3) Bei diesen Kontrollen traten in den zugelassenen Frischfleisch-, Fleischerzeugnis- und Wildfleischbetrieben gravierende Mängel zutage.
- (4) Zur Vermeidung einer jeglichen Gefahr für den Verbraucher sind Maßnahmen zu treffen, um die Einfuhr von Frischfleisch, Fleischerzeugnissen und Wildfleisch aus Slowenien zu verhindern. In diesem Zusammenhang sollte den slowenischen Behörden eine Frist gesetzt werden, innerhalb deren sie geeignete Maßnahmen zur baldestmöglichen Behebung der Mängel treffen müssen.
- (5) Gemäß Artikel 36 des Europa-Abkommens mit Slowenien ⁽⁴⁾, das am 1. Februar 1999 in Kraft getreten ist, sind Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrbeschränkungen zulässig.

(6) Eine solche Maßnahme sollte unter Berücksichtigung der Ergebnisse eines weiteren Kontrollbesuchs des LVA in Slowenien überprüft werden.

(7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Entscheidung gilt für Frischfleisch, Wildfleisch und Fleischerzeugnisse aus Fleisch von Rindern, Schweinen, Equiden, Schafen und Ziegen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten verbieten ab dem 1. Februar 2000 die Verbringung von Fleisch, Wildfleisch und Fleischerzeugnissen gemäß Artikel 1 aus Slowenien in ihr Gebiet.

Artikel 3

Diese Entscheidung wird vor dem 1. Februar 2000 unter Berücksichtigung der Ergebnisse eines weiteren Kontrollbesuchs des Lebensmittel- und Veterinäramts der Kommission in Slowenien überprüft.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie setzen die Kommission davon umgehend in Kenntnis.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. November 1999

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.⁽³⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.⁽⁴⁾ ABl. L 51 vom 26.2.1999, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 22. November 1999****zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, vorübergehend forstliches Vermehrungsgut zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinien 66/404/EWG und 71/161/EWG des Rates nicht entspricht***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 3793)*

(1999/821/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/404/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 15,gestützt auf die Richtlinie 71/161/EWG des Rates vom 30. März 1971 über die Normen für die äußere Beschaffenheit von forstlichem Vermehrungsgut⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 15,

auf Antrag verschiedener Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erzeugung von Vermehrungsgut der in den Anhängen aufgeführten Arten ist zur Zeit in allen Mitgliedstaaten so gering, daß die Versorgung mit Vermehrungsgut, das den Anforderungen der Richtlinien 66/404/EWG und 71/161/EWG entspricht, nicht gewährleistet ist.
- (2) Auch Drittländer sind nicht in der Lage, in ausreichender Menge Vermehrungsgut der betreffenden Arten zu liefern, das die gleichen Garantien wie das innerhalb der Gemeinschaft erzeugte Vermehrungsgut bietet und den Bestimmungen der genannten Richtlinien entspricht.
- (3) Daher empfiehlt es sich, die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, vorübergehend Vermehrungsgut der betreffenden Arten mit minderen Anforderungen zum Verkehr zuzulassen, um das Defizit bei Vermehrungsgut, das den Anforderungen der Richtlinien 66/404/EWG bzw. 71/161/EWG entspricht, zu decken.
- (4) Aus genetischen Gründen muß dieses Vermehrungsgut in den Ursprungsgebieten dieser Arten geerntet worden sein, und zur Sicherung seiner Identität müssen höchste Garantien geboten werden.
- (5) Vermehrungsgut darf außerdem nur in Verbindung mit einem Dokument in den Verkehr gebracht werden, das nähere Angaben zum betreffenden Vermehrungsgut enthält.
- (6) Die einzelnen Mitgliedstaaten sollten ferner ermächtigt werden, auf ihrem Hoheitsgebiet Saatgut und Pflanzgut mit minderen als den in der Richtlinie 66/404/EWG

vorgesehenen Anforderungen in bezug auf die Herkunft oder Saatgut mit minderen als den in der Richtlinie 71/161/EWG vorgesehenen Anforderungen in bezug auf die spezifische Reinheit zum Verkehr zuzulassen, wenn solches Material im Rahmen dieser Entscheidung in anderen Mitgliedstaaten zum Verkehr zugelassen worden ist.

- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, auf ihrem Hoheitsgebiet Saatgut, das den Anforderungen in bezug auf die Herkunft gemäß der Richtlinie 66/404/EWG nicht entspricht, entsprechend dem Anhang I zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen, vorausgesetzt, daß hinsichtlich des Herkunftsorts und der Höhenlage, wo das Saatgut geerntet worden ist, der Nachweis gemäß Artikel 2 erbracht wird.

(2) Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, auf ihrem Hoheitsgebiet Pflanzgut zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen, das in der Gemeinschaft aus dem obengenannten Saatgut erwachsen ist.

Artikel 2

(1) Der Nachweis nach Artikel 1 Absatz 1 ist erbracht, wenn es sich um Vermehrungsgut der Kategorie „Vermehrungsgut mit bekannter Herkunft“ (Source-identified reproductive material) des Systems zur Kontrolle von forstlichem Vermehrungsgut im internationalen Handel (Scheme for the control of reproductive material moving in international trade) der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) oder um eine andere in diesem System definierte Kategorie handelt.

(2) Wird das in Absatz 1 genannte OECD-System am Herkunftsort des Vermehrungsguts nicht angewandt, so werden andere amtliche Beweismittel zugelassen.

(3) Stehen am Herkunftsort keine amtlichen Beweismittel zur Verfügung, so können die Mitgliedstaaten auch nichtamtliche Beweismittel zulassen.

⁽¹⁾ ABl. 125 vom 11.7.1966, S.2366/66.

⁽²⁾ ABl. L 87 vom 17.4.1971, S. 14.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, nach Maßgabe des Anhangs II auf ihrem Hoheitsgebiet Saatgut zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen, das weder den Anforderungen der Richtlinie 66/404/EWG in bezug auf die Herkunft noch den Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie 71/161/EWG in bezug auf die spezifische Reinheit entspricht, sofern

- der Nachweis gemäß Artikel 2 in bezug auf den Herkunftsort und die Höhenlage, wo das Saatgut geerntet worden ist, erbracht wird und
- die in Artikel 9 der Richtlinie 66/404/EWG vorgeschriebene Urkunde die Aufschrift trägt:
„Saatgut, das den Normen in bezug auf die spezifische Reinheit nicht entspricht.“

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten, die selbst keinen Antrag gestellt haben, werden ebenso ermächtigt, nach Maßgabe der Anhänge I und II auf ihrem Hoheitsgebiet das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von unter diese Entscheidung fallendem Saatgut und Pflanzgut für die von den antragstellenden Mitgliedstaaten vorgesehenen Verwendungszwecke zuzulassen.

(2) Bei der Anwendung von Absatz 1 leisten die betreffenden Mitgliedstaaten einander Amtshilfe. Bevor eine Ermächtigung erteilt werden kann, müssen die antragstellenden Mitgliedstaaten von den anderen Mitgliedstaaten darüber unterrichtet werden, daß sie beabsichtigen, das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von solchem Vermehrungsgut zuzulassen. Der antragstellende Mitgliedstaat darf dagegen nur Einspruch

erheben, wenn die in dieser Entscheidung aufgeführte Gesamtmenge bereits zugeteilt worden ist.

Artikel 5

Die Ermächtigungen nach Artikel 1 Absatz 1, Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 laufen am 30. November 2000 ab, sofern sie das erste gewerbsmäßige Inverkehrbringen von forstlichem Vermehrungsgut in der Gemeinschaft betreffen. Die Ermächtigungen, die das weitere gewerbsmäßige Inverkehrbringen in der Gemeinschaft betreffen, laufen am 31. Dezember 2002 ab.

Artikel 6

Im Hinblick auf das erste gewerbsmäßige Inverkehrbringen von forstlichem Vermehrungsgut gemäß Artikel 5 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 2001 mit, wieviel von diesem Material mit minderen Anforderungen aufgrund dieser Entscheidung auf ihrem Hoheitsgebiet zum gewerbsmäßigen Verkehr zugelassen worden ist.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. November 1999

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ZEICHENERKLÄRUNG

1. Mitgliedstaaten

B	=	Königreich Belgien
DK	=	Königreich Dänemark
D	=	Bundesrepublik Deutschland
EL	=	Griechische Republik
E	=	Königreich Spanien
F	=	Französische Republik
IRL	=	Irland
I	=	Italienische Republik
L	=	Großherzogtum Luxemburg
NL	=	Königreich der Niederlande
A	=	Republik Österreich
P	=	Portugiesische Republik
UK	=	Vereinigtes Königreich, Großbritannien und Nordirland

2. Staaten der Herkunft

BG	=	Bulgarien
CH	=	Schweiz
CZ	=	Tschechische Republik
EC	=	Europäische Gemeinschaft
HR	=	Kroatien
HU	=	Ungarn
NO	=	Norwegen
PL	=	Polen
RO	=	Rumänien
RU	=	Rußland
SI	=	Slowenien
SK	=	Slowakische Republik

3. Andere Abkürzungen

OEP	=	oder äquivalenter Herkunft
-----	---	----------------------------

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I —
ANEXO I — LIITE I — BILAGA I

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lidstaat Estado-Membro Jäsenmaa Medlemsstat	Fagus sylvatica L.		Larix decidua Mill.	
	kg	Procedencia Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenance Provenienza Herkomst Proveniência Alue Härkomst	kg	Procedencia Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenance Provenienza Herkomst Proveniência Alue Härkomst
B	—	—	20	CZ (Sudètes), PL (Sudètes)
DK	9 300	CH, RO, SK	50	PL
D	—	—	50	CZ
EL	—	—	—	—
E	725	EC (E/OEP)	30	SK, EC (E/OEP)
F	—	—	215	CZ (Sudètes), PL, EC (F/OEP)
IRL	—	—	60	CZ, PL, SK
I	1 000	EC (I/OEP)	—	—
L	500	EC (L/OEP)	—	—
NL	5 000	CZ, RO, SK	50	CZ, SK
A	1 000	CZ, HU, HR, RO, SK, SI	260	CZ, HR, HU, PL, SI, SK
P	15	EC (P/OEP)	—	—
UK	7 000	HU, PL, RO, SI, EC (UK/OEP)	300	CZ, HU, RO, SK, EC (UK/OEP)

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lidstaat Estado-Membro Jäsenmaa Medlemsstat	Picea abies Karst.		Pinus nigra Arn.	
	kg	Procedencia Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenance Provenienza Herkomst Proveniência Alue Härkomst	kg	Procedencia Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenance Provenienza Herkomst Proveniência Alue Härkomst
B	—	—	—	—
DK	—	—	50	SI
D	50	CZ, HU, PL, RO, SK	200	SI
EL	—	—	—	—
E	275	EC (E/OEP)	1 200	EC (E/OEP)
F	—	—	—	—
IRL	120	CZ, PL, SK	—	—
I	—	—	—	—
L	—	—	—	—
NL	50	CZ	60	HR, SI
A	10	CZ	500	HR, HU, SI
P	2	EC (P/OEP)	8	EC (P/OEP)
UK	105	BG, CZ, HU, RO, RU, EC (UK/OEP)	100	HU, RO, EC (UK/OEP)

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lidstaat Estado-Membro Jäsenmaa Medlemsstat	Pinus sylvestris L.		Quercus borealis Michx.	
	kg	Procedencia Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenance Provenienza Herkomst Proveniência Alue Härkomst	kg	Procedencia Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenance Provenienza Herkomst Proveniência Alue Härkomst
B	—	—	—	—
DK	30	NO	3 000	PL
D	50	PL	—	—
EL	—	—	—	—
E	1 090	EC (E/OEP)	5 990	EC (E/OEP)
F	20	EC (F/OEP)	—	—
IRL	—	—	—	—
I	—	—	—	—
L	—	—	—	—
NL	—	—	—	—
A	100	CZ, HU, PL, SI	3 000	CZ, HR, HU, PL, RO, SI, SK
P	12	EC (P/OEP)	8 000	EC (P/OEP)
UK	200	EC (UK/OEP)	600	EC (UK/OEP)

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lidstaat Estado-Membro Jäsenmaa Medlemsstat	Quercus pedunculata Ehrh.		Quercus sessiliflora Sal.	
	kg	Procedencia Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenance Provenienza Herkomst Proveniência Alue Härkomst	kg	Procedencia Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenance Provenienza Herkomst Proveniência Alue Härkomst
B	—	—	—	—
DK	46 000	NO, PL	126 000	NO, PL
D	—	—	—	—
EL	—	—	—	—
E	7 050	EC (E/OEP)	4 260	EC (E/OEP)
F	—	—	—	—
IRL	—	—	—	—
I	5 000	EC (I/OEP)	4 000	EC (I/OEP)
L	1 000	EC (L/OEP)	300	EC (L/OEP)
NL	—	—	—	—
A	8 000	CZ, HR, HU, PL, RO, SI, SK	5 000	CZ, HR, HU, PL, RO, SI, SK
P	4 000	EC (P/OEP)	—	—
UK	30 000	HU, NO, PL, EC (UK/OEP)	30 000	HU, NO, PL, EC (UK/OEP)

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II —
 BIJLAGE II — ANEXO II — LIITE II — BILAGA II

Especies Arter Arten Είδη Species Espèces Specie Soorten Espécies Lajit Arter	Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lidstaat Estado-Membro Jäsenmaa Medlemsstat	kg
Quercus pedunculata Ehrh.	D UK	40 000 15 000
Quercus sessiliflora Sal.	D UK	65 000 15 000

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAME AKTION DES RATES

vom 9. Dezember 1999

zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung der Gemeinsamen Aktion 1999/523/GASP zur Bestätigung der Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die Funktion des Koordinators für den Stabilitätspakt für Südosteuropa

(1999/822/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14 und Artikel 18 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Geltungsdauer der Gemeinsamen Aktion 1999/523/GASP ⁽¹⁾ endet am 31. Dezember 1999, sofern sie nicht vorbehaltlich einer Überprüfung unter Einbeziehung der administrativen und finanziellen Aspekte verlängert wird.
- (2) Bei dieser Überprüfung ergab sich, daß diese Gemeinsame Aktion verlängert werden sollte.
- (3) Der Rat hat in seinen Schlußfolgerungen vom 13. September 1999 Leitlinien für die Beteiligung der Europäischen Union an den Tätigkeiten im Rahmen des Stabilitätspakts und an dessen Einrichtungen angenommen.
- (4) Der Rat hat in seinen Schlußfolgerungen vom 15. November 1999 auf die Bedeutung hingewiesen, die er der Kohärenz, Koordinierung und Sichtbarkeit der Aktionen der Europäischen Union in der Balkanregion beimißt —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

Artikel 1

Die Geltungsdauer der Gemeinsamen Aktion 1999/523/GASP wird bis zum 31. Dezember 2000 verlängert.

Artikel 2

- (1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Verlängerung

der Mission des EU-Sonderbeauftragten für das Jahr 2000 beläuft sich auf 2 485 000 Euro.

- (2) Ausgaben, die mit dem in Absatz 1 genannten Betrag finanziert werden, unterliegen den für den Haushaltsplan der Gemeinschaft geltenden Verfahren und Vorschriften.

Artikel 3

Der folgende Artikel wird in die Gemeinsame Aktion 1999/523/GASP eingefügt:

„Artikel 4a

Die Standpunkte der Europäischen Union im Rahmen des Stabilitätspakts werden gemäß den vom Rat am 13. September 1999 angenommenen Leitlinien festgelegt.“

Artikel 4

Die Durchführung dieser Gemeinsamen Aktion wird regelmäßig überprüft, wobei insbesondere die Entwicklung der übrigen von der Europäischen Union in der Region geleisteten Beiträge und die Kohärenz mit diesen Beiträgen zu berücksichtigen sind.

Artikel 5

Diese Gemeinsame Aktion tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Artikel 6

Diese Gemeinsame Aktion wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 9. Dezember 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

O. HEINONEN

⁽¹⁾ ABl. L 201 vom 31.7.1999, S. 2.

HINWEIS FÜR DEN LESER

Betrifft: Monatsregister

Die Monatsregister (Dokumentenverzeichnis und alphabetisches Sachregister) für den Monat April 1999 sind jetzt erhältlich.

EUR-OP beabsichtigt, die nachfolgenden Monatsregister zügig zu veröffentlichen — in einem Intervall von zwei Wochen —, um Anfang des Jahres 2000 wieder auf dem aktuellen Stand zu sein.

Wir bedauern die lange Verzögerung, die auf einen internen Wechsel der Produktionsmethoden zurückzuführen ist, und sind zuversichtlich, daß diese Probleme im Abonnementsjahr 2000 behoben sein werden.

Für alle durch diese Verzögerungen verursachten Unannehmlichkeiten bitten wir hiermit um Entschuldigung.